

Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 27.03.2019 folgende Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 5, 8a, 8b, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a, § 90 Abs. 1 S. 3, § 98 Abs. 1 S. 2, § 99 Abs. 7a i.V. m. § 101 Abs. 1, § 104, § 105 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG),
- §§ 1, 2, 3, 11, 12, 17, 18, 20 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG Brandenburg)
- Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV mit Anlagen)
- § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8a und 9, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)- Gesetzliche Unfallversicherung
- öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten/ Ämtern/ Gemeinden und dem Landkreis Dahme-Spreewald (LDS)
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald als Leistungsverpflichteter arbeitet mit den Städten, Ämtern und Gemeinden als Leistungserbringer sowie den Kindertagespflegepersonen zusammen.
- (2) Die Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform dient neben der Kindertagesstättenbetreuung der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Darüber hinaus ist sie nach Einzelfallprüfung für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf, ausgerichtet an der familiären Situation und am Wohl des Kindes, bedarfserfüllend.
- (3) Die Kinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden.
- (4) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt diese Form der Betreuung ein gleichrangiges, ganztägiges Angebot zur Betreuung in der Kindertagesstätte dar.
- (5) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Leistungsverpflichteten haben.
- (6) Der Leistungserbringer prüft den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.
- (7) Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

3. Finanzierung

3.1 Grundsätze der Finanzierung

Die zu finanzierende Leistung – Gewährung einer laufenden Geldleistung – untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwendungsersatz),
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

3.2 Verfahren

- (1) Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt jährlich rückwirkend nach Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Der Beitragsbescheid ist bis zum 31.05. eines jeden Jahres beim Leistungsverpflichteten einzureichen.
- (2) Die Nachweise für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind umgehend nach Erhalt (nach Aufnahme des ersten Kindes) und jährlich neu beim Leistungsverpflichteten einzureichen. Aus den Nachweisen muss der monatliche Beitragssatz erkennbar sein.
- (3) Beginnt ein Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, so wird die Aufwandsentschädigung des Monats durch die Anzahl der Arbeitstage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.
- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt in der Regel mit einer Eingewöhnungszeit von zwei Wochen. Die Eingewöhnung ist individuell zwischen Kindertagespflegeperson, dem Leistungserbringer und Personensorgeberechtigten abzustimmen. Für die Eingewöhnungszeit wird grundsätzlich von einem Betreuungsumfang von sechs Stunden/Tag ausgegangen.
- (5) Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bleiben bei der Finanzierung unberührt.
Die Kindertagespflegeperson führt monatliche Anwesenheitslisten, in der auch ihre Anwesenheit vermerkt ist. Der Leistungsverpflichtete erstellt einen Vordruck „Monatliche An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder in der KTP“. Dieser wird für verbindlich erklärt.
Die Anwesenheitslisten sind bis zum 10. des Folgemonats bei dem Leistungsverpflichteten und dem Leistungserbringer einzureichen.
- (6) Der Leistungsverpflichtete gewährt der Kindertagespflegeperson jährlich 21 Tage betreuungsfreie Zeit bei Fortzahlung der Vergütung. Diese Tage sind mit den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder rechtzeitig zu planen. Der 24.12. und der 31.12. des Kalenderjahres gelten als zusätzliche betreuungsfreie Tage. An diesen betreuungsfreien Tagen sollte die Kindertagespflegestelle geschlossen bleiben.
Die Planung der betreuungsfreien Tage ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich bis zum 15.01. des Jahres an die Leistungserbringer und den Leistungsverpflichteten einzureichen.
Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson erfolgt auf Nachweis eine Fortzahlung der Vergütung für maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Bei regelmäßiger aktiver Mitwirkung als Mitglied in der Unter-AG und regelmäßiger aktiver Mitwirkung in den regionalen Stammtischgruppen erhalten diese Kindertagespflegepersonen einen Tag betreuungsfreie Zeit zusätzlich im Kalenderjahr.

- (7) Zum Zweck der Aus- und Fortbildung kann die Kindertagespflegeperson analog § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz für maximal 10 Tage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren freigestellt werden. Zwei aufeinander folgende Jahre meint hier: die betreuungsfreien Tage können in dem Jahr genommen werden in dem die Fortbildung absolviert wurde oder im darauf folgenden Jahr.
Weist die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen nach, wird die laufende Geldleistung für die betreffenden Tage gewährt. Die Kindertagespflegeperson muss die Anerkennung der Fortbildungstage schriftlich beantragen und reicht dafür eine Übersicht ihrer Fortbildungstage mit Nachweis beim Leistungsverpflichteten ein. Der Leistungsverpflichtete prüft die Nachweise. Für bestätigte Fortbildungstage am Wochenende (Samstag, Sonntag) erhält die Kindertagespflegeperson einen Freizeitausgleich in Form eines betreuungsfreien Tages je Fortbildungstag.
- (8) Betreut eine Kindertagespflegeperson neben einem Kind mit zweitem Grad der Verwandtschaft auch familienfremde Kinder, so erhält sie auch für dieses Kind das entsprechende Entgelt.
- (9) Die Finanzierung der Vertretung erfolgt grundsätzlich nur bei einem bestehenden, durch den Leistungsverpflichteten geprüften und anerkannten, Vertretungsmodell und mit Antrag auf Kostenübernahme für die zugelassene Vertretungsperson. Dem Antrag an den Leistungsverpflichteten ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit der Kindertagespflegeperson und eine durch die Eltern unterzeichnete Anwesenheitsliste der Kinder beizufügen.
Die Vertretung wird ausschließlich im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson für maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr durch den Leistungsverpflichteten finanziert. Die Vertretungspauschale (Aufwandsentschädigung) beträgt für jedes tatsächlich anwesende Kind 20,00 €/ Vertretungstag. Es wird nur die Vertretung für Kinder aus dem Landkreis Dahme-Spreewald finanziert, deren Betreuung öffentlich gefördert wird.
Sollte über die 10 Tage hinaus eine Vertretung notwendig werden, ist der Leistungsverpflichtete zu informieren.

3.3 Kosten für den Sachaufwand

- (1) Der Sachaufwand wird entsprechend der Anlage zur Richtlinie festgesetzt.
- (2) In dem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung des Kindes als notwendig angesehen werden. Dies sind insbesondere:
- Raumkosten
 - Nebenkosten (unter anderem Heizung)
 - Strom
 - Reinigungskosten
 - Wäschereinigung
 - Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper)
 - Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln)
 - Spielmaterial
 - Einrichtungsgegenstände
 - Erhaltungsaufwendungen
 - Büro/ Verwaltung/ Portfolio
 - Mitgliedschaft/ Haftpflichtversicherung

- (3) Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, wird der Kindertagespflegeperson kein Sachaufwand gezahlt. Auf Antrag können Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung und Kosten für den Beitrag zur Berufshaftpflicht übernommen werden.

3.4 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

- (1) Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Dementsprechend wurden folgende Eckpunkte für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Förderungsleistung gebildet:
1. Qualifikation/ Ausbildung/ Berufserfahrung der Kindertagespflegeperson
 2. Betreuungsumfang laut vereinbartem Betreuungsvertrag
 3. Zahlung je Kind
- Die Förderungsleistung wird entsprechend der Anlage zur Richtlinie festgesetzt.
- (2) Alle Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege haben einen Anspruch auf Zahlung der Förderungsleistung nach Stufe 1 (siehe Anlage).
- (3) Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf die Zahlung der Förderungsleistung/ des pädagogischen Aufwandes.
- (4) Mit der Erteilung der Erlaubnis erhält die Kindertagespflegeperson einen separaten Bescheid über ihre Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Sie muss die Anforderungen einer höheren Einstufung durch Vorlage entsprechender Zertifikate bzw. Berufsabschlüsse, Qualifizierungen oder durch Teilnahmebestätigungen nachweisen. Eine Kopie des Einstufungsbescheides wird an die zuständige Kommune gesandt.

3.5 Zusätzliche Leistungen/ einmalige Kosten (Zuschuss)

- (1) Kindertagespflegepersonen, die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII tätig werden, erhalten nach formlosem Antrag an den Leistungsverpflichteten und auf Nachweis einen Zuschuss bis zu 50 % der Kosten für die nach § 2 TagpflegEV notwendigen Qualifizierungen.
- Der Zuschuss beträgt:
- für den Kompaktkurs (160 Stunden) maximal 200,00 €
 - für den Kurs für ausgebildete ErzieherInnen (mindestens 30 Stunden, nach TagpflegEV), maximal 50,00 €

Für vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Fortbildungen können Kosten in Höhe von bis zu 100,00 € im aktuellen Jahr auf Antrag rückwirkend bezuschusst werden (100%).

- (2) Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson nach Aufnahme des ersten Kindes einen Zuschuss von bis zu 400,00 €. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Leistungsverpflichteten zu stellen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Dieser Antrag kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes gestellt werden. Die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Für diesen Zeitraum sind die angeschafften Ausstattungsgegenstände Eigentum des Landkreises Dahme-Spreewald. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, ist der Zuschussempfänger nach Aufforderung zur Erstattung des Zeitwertes verpflichtet.

3.6 Kostenausgleich

- (1) Der Leistungserbringer erhält die Kosten laut eingereichtem Meldebogen zur Kostenerstattung für die Kindertagespflege gemäß § 16 Abs. 4 und § 18 KitaG.
Der Meldebogen ist quartalsweise bis spätestens zum 20.04., 20.07., 20.10. des laufenden Jahres und zum 20.01. des Folgejahres einzureichen. Der Leistungsverpflichtete erstattet die Kosten nach Prüfung.
- (2) Nehmen Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald Kindertagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch, so sind die Entgelte der Stufe 1 des Landkreises Dahme-Spreewald zu zahlen.
- (3) Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, in Kindertagespflegestellen im Landkreis betreut, so hat die Kindertagespflegeperson den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen Landkreis abzuschließen und den Leistungsverpflichteten zu informieren.
- (4) Die Elternbeiträge sowie der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung, sind von den Personensorgeberechtigten an die zuständige Kommune entsprechend der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald vom 08.03.2017 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 28.03.2019



S. Loge
Landrat

Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Die Einstufung der Kindertagespflegeperson erfolgt analog des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe S 2 (netto). Die Einstufung erfolgt von Stufe 1 - 4, entsprechend der nachgewiesenen Qualifikationen und Tätigkeitszeiten.

Die Sachkostenpauschale inklusive der kompletten Versorgung ist einheitlich für jedes Kind festgesetzt und beträgt bis 6 Stunden- Betreuung 213,00 € und darüber 220,00 €.

Anforderungen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung Stufe 1

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, Qualifikation nach § 2 Tagespflegeeignungsverordnung (Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson)

Anforderungen Stufe 2

Ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, jedoch höhere Qualifikation als § 2 Tagespflegeeignungsverordnung vorsieht (z.B. 300 Stunden- Zertifikat, Nachweis einer tätigkeitsbegleitenden Fortbildung (mindestens 24 Stunden- Zertifikat))

Voraussetzungen zur Einstufung und den Verbleib in Stufe 2:

- mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) pro Jahr und
- Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen mindestens zwei/ Jahr)

Anforderungen Stufe 3

Ohne pädagogische Ausbildung, fachliche Eignung nach § 9 Absatz 2 KiTaPersV (Säuglings- und Kinderkrankenschwestern) sowie

ohne pädagogische Ausbildung entsprechend § 9 KiTaPersV, jedoch höhere Qualifikation als § 2 Tagespflegeeignungsverordnung vorsieht (Nachweis von zwei tätigkeitsbegleitenden Fortbildungen (zwei Zertifikate mit jeweils 24 Stunden)).

Voraussetzungen zur Einstufung und den Verbleib in Stufe 3:

- mindestens 5-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) pro Jahr und
- Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen mindestens zwei/ Jahr)

Anforderungen Stufe 4

Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 und 3 KiTaPersV (ErzieherInnen, HeilpädagogInnen usw.) und Kindertagespflegepersonen mit 10-jähriger öffentlich geförderter Tätigkeit, 300 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation und erfolgter Qualitätsüberprüfung.

Voraussetzungen für den Verbleib in Stufe 4:

- Nachweis einer tätigkeitsbegleitenden Fortbildung (mindestens 24 Stunden-Zertifikat), im Anschluss Nachweis von zwei Fortbildungen (16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) pro Jahr und
- Teilnahme an regionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen mindestens zwei/ Jahr)

Die Veränderung der Entgeltstufen kann jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. eines Jahres beim Leistungsverpflichteten beantragt werden und gilt bei vollständigem Nachweis ab dem folgenden Quartal.

Bei fehlender Bereitschaft (Nachweispflicht) der Kindertagespflegeperson zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/oder fehlender Kooperationsbereitschaft (Teilnahme an Stammtischtreffen) erfolgt eine Rückstufung jährlich zum 01.01. von

Stufe 2 in Stufe 1

Stufe 3 in Stufe 2

Stufe 4 in Stufe 3.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet alle Nachweise bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres beim Leistungsverpflichteten vorzulegen und Hospitationen in ihrer Kindertagespflegestelle zuzulassen.

Übersicht Einstufungen

Stufe 1				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderungsleistung pro Monat	inkl. Verpflegung pro Monat	gesamt pro Monat
Bis 6 Stunden	80%	289,00 €	213,00 €	502,00 €
Bis 7 Stunden	90%	314,00 €	220,00 €	534,00 €
Bis 8 Stunden	100%	338,00 €	220,00 €	558,00 €
Bis 9 Stunden	110%	362,00 €	220,00 €	582,00 €
Bis 10 Stunden	120%	386,00 €	220,00 €	606,00 €
Stufe 2				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderungsleistung pro Monat	inkl. Verpflegung pro Monat	gesamt pro Monat
Bis 6 Stunden	80%	299,00 €	213,00 €	512,00 €
Bis 7 Stunden	90%	325,00 €	220,00 €	545,00 €
Bis 8 Stunden	100%	350,00 €	220,00 €	570,00 €
Bis 9 Stunden	110%	375,00 €	220,00 €	595,00 €
Bis 10 Stunden	120%	400,00 €	220,00 €	620,00 €
Stufe 3				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderungsleistung pro Monat	inkl. Verpflegung pro Monat	gesamt pro Monat
Bis 6 Stunden	80%	314,00 €	213,00 €	527,00 €
Bis 7 Stunden	90%	342,00 €	220,00 €	562,00 €
Bis 8 Stunden	100%	368,00 €	220,00 €	588,00 €
Bis 9 Stunden	110%	395,00 €	220,00 €	615,00 €
Bis 10 Stunden	120%	421,00 €	220,00 €	641,00 €
Stufe 4				
Betreuungsumfang		päd. Aufwand	Sachaufwand	Tagespflegesatz
		Förderungsleistung pro Monat	inkl. Verpflegung pro Monat	gesamt pro Monat
Bis 6 Stunden	80%	331,00 €	213,00 €	544,00 €
Bis 7 Stunden	90%	360,00 €	220,00 €	580,00 €
Bis 8 Stunden	100%	389,00 €	220,00 €	609,00 €
Bis 9 Stunden	110%	417,00 €	220,00 €	637,00 €
Bis 10 Stunden	120%	445,00 €	220,00 €	665,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 28.03.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat